



Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

5. April 2025  
Seite 1 von 3

**Kleine Anfrage 5221 der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer, Christin Siebel, Wolfgang Jörg, Nina Andrieshen, Frank Müller und Sandy Meinhardt der Fraktion der SPD**

**„Drohgebärden gegen NGOs und Träger einstellen – Politische Opportunität als Vergabekriterium für Förderung?“, LT-Drs. 18/13018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5221 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung wie folgt:

**Frage 1:**

**Gibt es in Förderkriterien des Landes Vorgaben, die untersagen, dass Personen oder Organisationen an politischen Demonstrationen teilnehmen?**

Vor dem Hintergrund, dass die Teilnahme an politischen Demonstrationen ein durch das Grundgesetz geschütztes Recht ist, enthalten weder die bestehenden Förderrichtlinien noch die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen Bestimmungen, die die Teilnahme

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

von Personen oder Organisationen an politischen Demonstrationen untersagen oder eine solche Teilnahme als Ausschlusskriterium für eine Förderung definieren.

**Frage 2:**

**Müssen Jugendverbände, die in NRW gegen rechts demonstriert haben, um ihre Landesförderung fürchten?**

Die Landesregierung fördert Jugendverbände unabhängig von ihrer politischen Betätigung, solange sie sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen. Eine Beteiligung an verfassungskonformen Demonstrationen oder politischen Meinungsäußerungen führt demnach nicht zum Entzug oder zur Versagung von Fördermitteln.

**Frage 3:**

**Sind Abgeordnete oder Gremien der CDU auf die Landesregierung zugekommen, mit der Aufforderung Landesförderungen zu überprüfen?**

Die Landesregierung prüft alle Anfragen und Hinweise im Rahmen der geltenden verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben. Die Überprüfung von Förderkriterien erfolgt stets anhand der bestehenden rechtlichen Vorgaben, nicht hingegen anhand parteipolitischer Interessen.

**Frage 4:**

**Kann die politische Ausrichtung ein Vergabekriterium bei der Auswahl der Trägerschaft beispielsweise in der Jugendhilfe darstellen?**

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können Zuwendungsmittel erhalten oder im Rahmen der Vergabe berücksichtigt werden. Die Auswahl erfolgt anhand sachlicher, gesetzlich normierter Kriterien. § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) regelt die Bedingungen, unter denen Träger anerkannt werden können. Nach § 75 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII sind juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Dies bedeutet, dass die Träger zwingend auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung agieren müssen. Ihre politische Ausrichtung stellt indes kein Auswahlkriterium dar.

**Frage 5:**

**Waren die im Haushaltsentwurf 2025 angekündigten Kürzungen der Globaldotation für die Freie Wohlfahrt eine Reaktion auf die Kritik an der Politik der CDU-geführten Landesregierung?**

Haushaltsentscheidungen basieren stets auf finanzpolitischen Erwägungen und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die im Haushaltsentwurf 2025 vorgesehenen Anpassungen in der Globaldotation für die Freie Wohlfahrt resultieren ausschließlich aus den haushaltspolitischen Prioritäten und der allgemeinen finanziellen Situation des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcus Optendrenk